www.bepefo.de - Information

Arbeitsrecht
(Nr. 347/2006)

Zulässigkeit einer „Turboprämie“ bei Verzicht auf Kündigungsschutzklage

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsatz:

Kollektive Regelungen außerhalb von Sozialplänen, in denen den Arbeitnehmern für den Verlust des Arbeitsplatzes eine Abfindung versprochen wird, die dann aber entfallen soll, wenn der Begünstigte Kündigungsschutzklage erhebt, sind nach Sinn und Zweck einschränkend auszulegen.

Die Erhebung einer Kündigungsschutzklage führt nur dann zum Erlöschen des Abfindungsanspruchs, wenn für den Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt erkennbar ist, dass er die Wahl zwischen Abfindung und Klageerhebung hat.

Urteil des BAG vom 03. Mai 2006
Aktenzeichen: 4 AZR 189/05

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 50
vom 11. Dezember 2006
15.12.2006